

**Bekanntmachung der Stadt Bad Salzuflen Nr. 55****Fünfzehnte Satzung zur Änderung der Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Obdachlosenunterkünften in der Stadt Bad Salzuflen vom 11.10.2024**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666 / SGV NW 2023) und der §§ 1, 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712/ SGV NRW 610) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Bad Salzuflen in seiner Sitzung am 09.10.2024 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1****§ 1 der Satzung erhält folgende Fassung: Rechtsform und Zweckbestimmung**

Zur vorläufigen Unterbringung obdachloser Personen unterhält die Stadt Bad Salzuflen folgende Obdachlosenunterkünfte als nicht rechtsfähige öffentliche Einrichtungen:

- Hollenstein 5
- Lockhauser Str. 3
- Lockhauser Str. 5
- von-Stauffenberg-Str. 30
- Schülerstraße 29c
- Ziegelstraße 45 – 45e
- Bielefelder Str. 40
- Begakamp 1 und 3
- Am Sportplatz 1
- An der Hellrüsche 16b

**Artikel 2****§ 6 Absatz 1 der Satzung erhält folgende Fassung: Gebührenhöhe**

1. Die Benutzungsgebühren betragen je Quadratmeter Nutzfläche monatlich:

Hollenstein 5	3,01 Euro
Lockhauser Str. 3	2,68 Euro
Lockhauser Str. 5	2,73 Euro
von-Stauffenberg-Str. 30	5,72 Euro
Schülerstraße 29c	3,84 Euro
Ziegelstraße 45 – 45e	10,85 Euro
Bielefelder Str. 40	4,40 Euro
Begakamp 1 und 3	9,22 Euro
Am Sportplatz 1	6,99 Euro
An der Hellrüsche 16b	9,50 Euro

**Artikel 3****§ 8 der Satzung erhält folgende Fassung: Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum Ersten des Monats nach der Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt  
Bad Salzuflen, den 11.10.2024  
Stadt Bad Salzuflen  
Der Bürgermeister  
i.V.

Melanie Koring

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende „Fünfzehnte Satzung zur Änderung der Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Obdachlosenunterkünften in der Stadt Bad Salzuflen“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Salzuflen, den 11.10.2024  
Stadt Bad Salzuflen  
Der Bürgermeister

Dirk Tolkemitt